

Tarifvertrag

über eine weitere Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

(TV UK Inflationsausgleichsprämie II)

vom 3. Juli 2024

gültig ab 1. Mai 2024

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e.V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di - Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

1. Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV UK).
2. Tarifvertrag vom 29. Juni 2007 für die Auszubildenden der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TVA UK).
3. Tarifvertrag vom 13. Dezember 2007 für die Praktikantinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV Prakt UK).
4. Tarifvertrag vom 12. Juli 2018 über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) an den Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV UK-PiA).

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Prämie zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wie folgt:
 - a) Beschäftigte im Sinne von § 1 Ziffer 1 erhalten 1.050 Euro mit dem Tabellenentgelt für September 2024 ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am 30. September 2024 besteht und in der Zeit vom 1. Mai 2024 bis 30. September 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
 - b) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a TV UK (Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters) vor dem 30. September 2024 endet, erhalten die Prämie gemäß Buchstabe a) bei Vollbeschäftigung je nach Enddatum des Arbeitsverhältnisses wie folgt:
 - aa) bei Beendigung zum 31. Mai 2024, erhält die Beschäftigte 210 Euro
 - bb) bei Beendigung zum 30. Juni 2024 erhält die Beschäftigte 420 Euro
 - cc) bei Beendigung zum 31. Juli 2024 erhält die Beschäftigte 630 Euro
 - dd) bei Beendigung zum 31. August 2024 erhält die Beschäftigte 840 Euro²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig entsprechend dem individuell vereinbarten Beschäftigungsumfang.
 - c) Beschäftigte im Sinne von § 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 erhalten
 - aa) 755 Euro mit dem Tabellenentgelt für September 2024 ausgezahlt, wenn das Ausbildungs- bzw. Praktikumsverhältnis am 30. September 2024 besteht und in der Zeit vom 1. Mai 2024 bis 30. September 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
 - bb) 750 Euro mit dem Tabellenentgelt für Dezember 2024 ausgezahlt, wenn das Ausbildungs- bzw. Praktikumsverhältnis am 31. Dezember 2024 besteht und in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
 - d) Beschäftigte im Sinne von § 1 Ziffer 4 erhalten 1.050 Euro mit dem Tabellenentgelt für September 2024 ausgezahlt, wenn das Vertragsverhältnis am 30. September 2024 besteht und in der Zeit vom 1. Mai 2024 bis 30. September 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Inflationsausgleichsprämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
 2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. gemäß §§ 19 Absatz 1, 24 und 26 TV UK sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 19 Absatz 4 und 5 TV UK, auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
 3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 10 Absatz 1, 14, 15 TVA UK und §§ 5, 6 TV Prakt UK.
 4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 5. Die Inflationsausgleichsprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 6. Ist im Einzelfall der steuerlich und sozialversicherungsrechtlich privilegierte Höchstbetrag gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes bereits ausgeschöpft, erfolgt eine entsprechende Versteuerung sowie Verbeitragung in der Sozialversicherung.
- (2) ¹§ 17 Absatz 2 TV UK gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt. ³Sofern an diesem Tag das Beschäftigungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁴Der Anspruch nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d vermindert sich um ein Fünftel für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltersatz im Sinne der Protokollerklärungen zu Absatz 1 Nummer 2 bis 4 hat. ⁵Der Anspruch nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb vermindert sich um ein Drittel für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltersatz im Sinne der Protokollerklärungen zu Absatz 1 Nummer 2 bis 4 hat.
- (3) Die Inflationsausgleichsprämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.


Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.

Freiburg, 19. Sept 2024

Ulm, 06. SEP. 2024



Anja Simon
Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Landesbezirk Baden-Württemberg**

Stuttgart, 19. AUG. 2024



Martin Gross
Landesbezirksleiter



Jakob Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter